

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Dagegen sprechen aber folgende Umstände sehr zu Gunsten der Weglassung einer Schleuse oder für einen offenen Hafen. Es können die Schiffe, welche überhaupt sich auf der Hunte in der Nähe der Stadt vor oder nach Hochwasser noch längere Zeit bewegen können, auch alsdann ungehindert in den Hafen ein- oder ausfahren. Hierdurch sind unter Umständen etwa 12 Stunden zu ersparen. Wichtiger aber noch ist das jederzeitige ungehinderte Ausbringen der Schiffe aus dem eigentlichen Hafen, bei welchem die Einfahrt etwa die gleiche Breite aber größere Tiefe als die Hunte selbst haben kann, z. B. bei entstandenem Feuer im Hafen. Das wesentlichste Motiv für einen offenen Hafen dürfte aber in der wahrscheinlichen zukünftigen Erweiterung der ganzen Anlage zu finden sein. Eine Schleuse von 8 Meter Weite und etwa 4 Meter Drempeltiefe beschränkt zunächst durch diese Dimension die Zugänglichkeit des Hafens auf ein ganz bestimmtes Maas. Kommen aber demnächst größere Fahrzeuge in Frage, oder treten zeitweilig besonders niedrige Hochwasserstände und namentlich dauernd niedrigere Niedrigwasserstände als angenommen ist ein, so bildet in allen diesen Fällen die Schleuse ein Hinderniß für den Verkehr. Endlich aber bildet die Schleuse durch ihre Lage eine Grenze des Hafens und verhindert also die Erweiterung derselben nach ihrer Seite hin.

Wenn daher auch mit etwas größeren Kosten das Hafensassin selbst und sein Zugang auf die für Niedrigwasser nöthige Tiefe gebracht werden, wobei es sich nur um etwas mehr als 1 Meter handelt und eine merkliche Aufschlammung nicht zu erwarten ist, so kann die freieste Bewegung der Schiffe zu jeder Zeit erfolgen und es kann der Hafen selbst jederzeit ohne besondere Schwierigkeit nach der Hunte hin erweitert werden.

Nachdem ich glaube, das eigentliche Projekt soweit be-

sprochen zu haben, als es für einen Außenstehenden überhaupt möglich ist, glaube ich über die Bauausführung und die Kostenveranschlagung noch kurz das Nachstehende äußern zu sollen:

Es würde sich bei dem geringen Umfange der Arbeiten die Ausführung wohl in der Hälfte der angenommenen Zeit, also in etwa 3 Jahren beschaffen lassen. Aber es ist gewiß zu berücksichtigen, daß, wie ich annehme, die Mittel dazu aus dem jährlichen Staatshaushalte und nicht etwa, auf Grund einer einmaligen Anleihe (wie z. B. bei der Weserkorrektion) aufgebracht werden sollen. Dazu kommt, daß bei langsamer Ausführung die nöthigen Geräthe in entsprechend geringerem Umfange zu beschaffen sind und daß manche vorher nur schwer zu bestimmenden Einzelheiten, wie Umbauung der alten Uferwerke, Abflachung von Krümmungen, etwaige Zurücklegung der Deiche u. dgl. viel eingehender untersucht und zweckmäßiger ausgeführt werden können.

Somit glaube ich, unter den obwaltenden Umständen und namentlich auch wegen der verhältnißmäßig leichten Erhaltung des Gewonnenen, die Vertheilung der Arbeiten auf zwei Finanzperioden oder rund 6 Jahre gutheißen zu sollen, und kann hiernach auch die projektierte Folge der Arbeiten als zweckmäßig empfehlen.

Indem die Strömung in der Hunte und zwar namentlich im oberen Theile immer nur sehr mäßig bleiben wird, das Bett aber schon, wie oben ausgeführt, fast einheitlich gestaltet ist, so kann auch die bei der Weserkorrektion so bedeutame Mitwirkung des Stromes für die Hunte nur in ganz untergeordnetem Maas eintreten, weshalb ich ihre Nichtbeachtung für die Kostenberechnung durchaus gerechtfertigt halte.

Die Kostenberechnung selbst endlich hat mir zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

L. Francius,
Oberbaudirektor.

Anlage 211.

B e r i c h t

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen.

(Anlage 120 Seite 708.)

Der Finanzausschuß hält nach Rücksprache mit der Großherzoglichen Staatsregierung an Stelle der Regierungsvorlage folgenden, ebenfalls von der Regierung aufgestellten Gesetzentwurf für besser, und beantragt:

der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen:



Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen.

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Be-
freitung der Kosten

1. einer Korrektio궛 der unteren Hunte bis zum Be-
trage von 1 475 100 *M.*,
2. einer Pieranlage zu Brake bis zum Betrage von
330 000 *M.*,
3. des weiteren Ausbaues des Oldenburgischen Eisen-
bahneetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung
bis zum Betrage von zunächst 2 910 000 *M.*,
4. einer Pieranlage zu Nordenham bis zum Betrage
von 650 000 *M.*
5. einer Vergrößerung des Wagenparks der Eisenbahn-
verwaltung bis zum Betrage von 800 000 *M.*

erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu
machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie
er zur Herbeischaffung jener Summen erforderlich sein wird,

Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums
Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszu-
stellen.

Artikel 2.

Die Anleihen sind Seitens der Gläubiger unkündbar.
Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, diesel-
ben sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzel-
nen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung
gegen Baarzahlung des Nennwerths der Schuldverschrei-
bungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu
kündigen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staats-
ministerium, Departement der Finanzen, welches insbeson-
dere auch das Nähere über die Art und Weise der An-
leihen, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, be-
auftragt.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jaspers.

Anlage 212.**Bericht**

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufnahme verschiedener
Anleihen.

(Anlage 120 Seite 708.)

Nachdem heute der Landtag dem vorstehenden Gesetz-
entwurf in erster Lesung seine Zustimmung ertheilt hat,
beantragt der Finanzausschuß:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der Form,
in welcher er aus der ersten Lesung hervorgegangen
ist, in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zu-
stimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jaspers.

Anlage 213.**Bericht**

des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von Hochbauten.

(Anlage 121 Seite 709.)

In seinem Bericht über den Voranschlag des Erneue-
rungsfonds pro 1891/93 sagt der Eisenbahnausschuß zu
Titel B III:

„Für weitere Ergänzungen, Erweiterungen und Ver-
besserungen an Bahnanlagen und Gebäuden sind
nur 51 800 *M.* veranschlagt, obgleich diese Aus-



führungen in jeder Finanzperiode erheblich größere Summen in Anspruch genommen haben. Der Ausschuß hat nicht unterlassen, die Vertreter der Staatsregierung hierauf aufmerksam zu machen, doch erklärten dieselben, daß erwartet werde, es werde möglich sein, mit den im Voranschlag ausgeworfenen Summen auszukommen."

In der Sitzung vom 15. Dezember v. J. genehmigte der Landtag den Voranschlag des Erneuerungsfonds und 6 Wochen später beantragt die Staatsregierung für Ausführungen, welche unter die erwähnte Position fallen, eine Summe von 170950 *M.*

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, beurtheilen zu können, ob die Dringlichkeit für diese Bauten derartig ist, daß die Einbringung dieser Vorlage erforderlich war und muß in dieser Hinsicht auf die in dem Schreiben der Staatsregierung befindliche Motivirung verweisen. Der Ausschuß ist aber der Ansicht, daß, wenn die Nothwendigkeit, diese Bauten schon in nächster Zeit ausführen zu müssen, jetzt vorliegt, dieselbe auch bereits bei Berathung des Voranschlages vorhanden war und daß es entschieden richtiger gewesen wäre — schon der besseren Uebersicht wegen — wenn die Staatsregierung diese Bauten mit in den Voranschlag aufgenommen hätte.

Die Staatsregierung nimmt in ihrem Schreiben an, daß die an den Erneuerungsfonds abzuführenden 10% der Brutto-Betriebs-einnahmen sich thatsächlich erheblich höher als veranschlagt stellen werden, so daß eine Deckung für die beantragten 170950 *M.* darin vorhanden sein wird. Daraus geht hervor, daß bei genauerer Ausarbeitung des Voranschlages der Eisenbahn-Betriebskasse die Ausführungen an den Erneuerungsfonds höher zu veranschlagen gewesen wären und daß dann die jetzt beantragten Bauten mit in den Voranschlag des Erneuerungsfonds hätten aufgenommen werden können, ohne daß eine Ueberschreitung der Ausgaben über die Einnahmen stattzufinden brauchte.

Bezüglich der Kostenanschläge wird bemerkt, daß dieselben theilweise so allgemein gehalten sind, daß eine Prüfung Seitens des Ausschusses unmöglich ist.

Es wird dringend erforderlich sein, daß für die Folge die Staatsregierung bei Beantragung derartiger Bauten detaillirte Kostenanschläge für jeden einzelnen Fall vorlegt, da sonst die Vorlegung zwecklos ist und eine Prüfung durch den Ausschuß nicht stattfinden kann.

Betreffs einzelner Positionen behält sich der Ausschuß mündliche Begründung vor.

Antrag:

der Landtag wolle sich mit der Ausführung der unter 1—24 aufgeführten Hochbauten und des unter 25 gedachten Grunderwerbs einverstanden erklären, soweit die dazu erforderlichen Mittel in Mehreinnahmen des Erneuerungsfonds im Laufe der Finanzperiode 1891/93 verfügbar sein sollten.

1. Herstellung von 2 Büreauszimmern in dem Zwischenbau der Eisenbahn-Direktionsgebäude, veranschlagt zu 3 000 *M.*

2. Verbesserung der Abortsanlagen im Hauptgebäude des Bahnhofes Oldenburg, veranschlagt zu 2 350 *M.*
3. Anlegung einer neuen Wasserstation auf dem Bahnhof Hude 14 740 "
4. Herstellung von 8 Stallgebäuden zu den Beamtenwohnungen auf der Station Hude 6 350 "
5. Herstellung eines Abortgebäudes nebst Badeanstalt daselbst 2 500 "
6. Erbauung von 5 Stallgebäuden bei den Wärterhäusern der Strecke Oldenburg-Bremen 3 650 "
7. Erbauung von 5 Stallgebäuden bei den Wärterhäusern auf der Strecke Oldenburg-Leer 3 650 "
8. Desgleichen von 4 Stallgebäuden für 8 Wärter- bzw. Arbeiter-Wohnungen zu Sande, in Verbindung mit einem Umbau der Wohnungen 11 000 "
9. Desgleichen von 5 Stallgebäuden auf der Strecke Hude-Nordenham 3 650 "
10. Desgleichen auf der Strecke Oldenburg-Quakenbrück 3 650 "
11. Desgleichen auf der Strecke Quakenbrück-Osnabrück 3 650 "
12. Desgleichen von 2 Stallgebäuden auf der Strecke Ihrhove-Neuschanz 1 460 "
13. Verlegung der Wasserstation von Apen nach Augustsehn 12 700 "
14. Ueberdachung des Mittelbahnsteigs auf Bahnhof Leer antheilig 3 000 "
15. Vergrößerung des Hauptgebäudes nebst Güterschuppen, sowie Verlegung des Nebengebäudes auf dem Bahnhof Zeven 29 000 "
16. Verlegung der bisherigen Wasserstation auf dem Bahnhof Zeven und Verbindung derselben mit einer Desinfektionsanstalt 6 000 "
17. Umbau der Wasserstation auf Bahnhof Cloppenburg 15 900 "
18. Erbauung einer Bahnmeisterwohnung in Quakenbrück, antheilig 4 000 "
19. Umbau der Bahnmeisterwohnung in Bramsche 6 000 "
20. Neubau eines Zollrevisionschuppens am Ostende des Bahnhofes Weener 7 800 "
21. Einrichtung zweier Beamtenwohnungen im jetzigen Zollrevisionschuppen, sowie Erbauung eines Stallgebäudes für die Wohnungen daselbst 8 600 "
22. Einrichtung einer Beamtenwohnung im Hauptgebäude des Bahnhofes daselbst 5 400 "



- | | | | |
|---|---------|---|---------|
| 23. Erbauung eines Warterhauses an der hollandischen Grenze fur den zweiten Bruckenwarter zu Neuschanz | 5 400 M | 24. Herstellung eines Guterschuppens fur die Haltestelle Falkenrott | 1 300 M |
| | | 25. Erwerb des Grund und Bodens fur den Bau von Arbeiterwohnungen | 7 000 „ |

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter.

Hoyer.

Anlage 214.

Bericht

des Finanzausschusses uber einen Antrag der Staatsregierung, betr. die nachgesuchte Ermachtigung zum Verkauf der zum ausgeschiedenen Kron Gute gehorenden Scharbeuzer Hoflandereien, einiger daran belegener Staatsgrunde, sowie Theile der dem Revierforster zu Scharbeuz zur Nutzung uberwiesenen Staatsgrunde und Wiedererwerbung von an anderer Stelle belegenen Forstlandes.

(Anlage 140 Seite 741.)

Bezugnehmend auf das Schreiben des Staatsministeriums zur Anlage 140 und nach Anhorung und erteilter Auskunft von Seiten des Oberforstmeisters und der Regierungskommissare halt der Ausschuf die in dem Schreiben des Staatsministeriums dargelegten Absichten fur richtig und hat gegen den beabsichtigten Verkauf resp. Umtausch von Kron gutslandereien und Staatsgrundstucken bei Scharbeuz, sowie gegen die Wiedererwerbung von Forstland an anderer

Stelle nichts zu erinnern. Jedoch halt der Ausschuf es fur angemessen, da den besten Parzellen belassen bleiben und dem Revierforster ein Dienstland in angemessener Groe verbleibt.

Der Ausschuf beantragt:

der Landtag wolle unter den in der Vorlage naher ausgefuhrten Bedingungen den Verkauf der Scharbeuzer Hoflandereien genehmigen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Kasch.

Anlage 215.

Bericht

des Eisenbahnausschusses uber die Vorlage der Staatsregierung, betr. Vermehrung des Guterwagenparks.

(Anlage 142 Seite 743.)

Seit dem Jahre 1881 ist die Oldenburgische Eisenbahnverwaltung Mitglied des Preussischen Staatsbahn-Wagenverbandes und zahlt als solches fur die Benutzung der Preussischen Wagen auf den diesseitigen Strecken eine jahrliche Vergutung von pl. m. 53 000 M. Der Feststellung dieses Betrages hat die Durchschnittsumme der

jenigen Wagenmieten zu Grunde gelegen, welche Oldenburg in den letzten 3 Jahren vor dem Eintritt in den Staatsbahn-Wagenverband an die beteiligten Verwaltungen herauszuzahlen gehabt hat.

Es ist allgemein bekannt, da seit 1881 eine ganz erhebliche Steigerung des Guterverkehrs stattgefunden hat —

Anlagen. XXIV. Landtag.

109



schon durch den weiteren Ausbau unseres Bahnnetzes — daß aber gleichzeitig eine dem entsprechende Vermehrung des Güterwagenparks nicht erfolgt ist.

Finanziell war der Vertrag mit dem Preussischen Staatsbahn-Wagenverband günstig für die diesseitige Verwaltung, da dadurch diejenigen Summen, welche im Laufe der Jahre eigentlich naturgemäß für die Vermehrung der Güterwagen hätte aufgewendet werden müssen, für andere Zwecke, theilweise für Erweiterung der Bahnanlagen disponibel wurden. Ob es aber wirthschaftlich richtig war, die nothwendige Vermehrung des Wagenparks so lange hinauszuschieben und sich dadurch in eine allzu große Abhängigkeit von Preußen zu bringen, erscheint mindestens zweifelhaft, zumal diesseits seit geraumer Zeit ein Antrag Preußens auf Erhöhung der Pauschalsumme erwartet werden mußte.

Wenn dem Eisenbahnausschuß bei Berathung der Vorlage des Erneuerungsfonds so ausführliche Mittheilungen über diese Angelegenheit zugegangen wären, wie das jetzt geschehen ist, so würde derselbe damals wohl schon ausgesprochen haben, daß es zweckmäßig sei, eine entsprechend weitere Vermehrung des Güterwagenparks für die Finanzperiode 1891/93 in Aussicht zu nehmen.

Preußen kann jeder Zeit Oldenburg die Mitgliedschaft des Staatsbahn-Wagenverbandes kündigen und unsere Eisenbahn ist dann nicht in der Lage, angewiesen auf das eigene Wagenmaterial, den berechtigten Verkehrsinteressen auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Außerdem ist es nicht richtig, die diesseitige Verwaltung in ein allzu abhängiges Verhältniß zu den Preussischen Bahnverwaltungen zu bringen, mit denen sie unter Umständen konkurriren muß.

Seitens Preußens ist zuerst im Jahre 1888 die Vermehrung des Oldenburgischen Güterwagenparks verlangt. Im vergangenen Jahre sind auf Veranlassung Preußens Erhebungen erfolgt, um festzustellen wie weit eine Benutzung fremder Wagen auf den diesseitigen Strecken stattfindet, deren Resultat in dem Schreiben der Staatsregierung wiedergegeben ist und hat Preußen in Folge dessen für die

Zeit vom 1. April 1890 bis dahin 1891 eine Miethentschädigung von 100 000 *M* beansprucht.

Dem Ausschuß sind ausführliche Mittheilungen über die Art der Berechnung gemacht, und darauf gestützt, muß derselbe die Summe von 100 000 *M* als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend anerkennen.

Auf Wunsch Preußens finden nun fernere Erhebungen statt über die gegenseitige Wagenbenutzung in der Zeit vom 1. April 1890 bis Ende März 1891 und wird nach dem Resultat derselben die seitens Oldenburg vom 1. April 1891 zu zahlende Pauschalsumme festgesetzt.

Der Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die Mittel der Position 134 des Ausgabe-Voranschlags der Eisenbahn-Betriebskasse für 1891/93 von jährlich 55 000 *M* auf jährlich 100 000 *M* erhöhen.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, zur Beschaffung von Güterwagen eine Summe bis zu 800 000 *M* zu verwenden und dieselbe für Rechnung der Eisenbahn-Betriebskasse zu möglichst niedrigem Zinsfuß anzuleihen.

Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zur Verzinsung dieser Anleihe zunächst die in der Position 134 des Ausgabe-Voranschlags der Eisenbahn-Betriebskasse zu erwartenden Ersparnisse verwendet werden.

Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine spezielle Nachweisung über die nähere Art und Weise der Verwendung der in dem Antrage Nr. 2 zur Verfügung gestellten Mittel, sowie der in dem Voranschlage des Erneuerungsfonds pro 1891/93 bereits bewilligten 250 000 *M* vorzulegen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Soyer.

Anlage 216.

B e r i c h t

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Verwendungen für die Irrenheilanstalt in Wehnen.

Das nachstehende Schreiben der Staatsregierung wurde dem Finanzausschuß überwiesen:

„Unter Bezugnahme auf die heutige mündliche Ver-

handlung im Finanzausschuße beehre ich mich Folgendes ergebenst mitzutheilen:

1. Zur Beschaffung des Inventars für die neuen Ge-



bäude der Irrenheilanstalt in Wehnen war für die Finanzperiode von 1888/90 eine Summe von 30 000 *M* bewilligt. Dieser Kredit hat, zum Theil wegen der verzögerten Vollendung der Neubauten, nicht voll ausgenutzt werden können. Von dieser Summe sind 1283 *M* verfügbar geblieben, und es hat außerdem die Direktion die ihr überwiesenen 28 717 *M* nicht völlig verwendet, in der irrigen Meinung, daß der Kredit von 30 000 *M* auch in die neue Finanzperiode übergehe. Ich habe nun zu beantragen:

der Landtag wolle zu der Uebertragung und Verwendung des von den für 1888/90 bewilligten 30 000 *M* übrig bleibenden Restes auf das Jahr 1891 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

2. Die Besteuerung des Weges vom Bahnhof Bloh nach der Irrenheilanstalt in Wehnen muß, wie auch bereits von dem Finanzausschusse anerkannt ist, als im Interesse der Anstalt dringend wünschenswerth bezeichnet werden. Die Landgemeinde Oldenburg, welche als solche an einer Besteuerung des Weges wenig betheilt ist, hat sich bereit erklärt, die Unterhaltung des besteinten Weges zu übernehmen, daneben aber die Bewilligung eines Beitrags zu den Anlagekosten abgelehnt. Diese Kosten sind zu 13 400 *M* veranschlagt. Die Staatsregierung hofft nun, die Herstellung des Weges mit Hilfe der Amtskasse, der ihr sonst zur Verfügung stehenden Mittel und von freiwilligen Beiträgen der betheiligten Grundbesitzer zu erreichen, wenn sie auch für die Anstalt einen Beitrag in Aussicht stellen kann, und es bietet sich dazu die Gelegenheit, indem von den zu den laufenden Ausgaben der Anstalt für die Finanzperiode 1888/90 bewilligten Summen, in Folge günstiger finanzieller Umstände, ein nicht unerheblicher Theil voraussichtlich wird erspart werden. Ich erlaube mir nun zu beantragen:

der Landtag wolle zu den Kosten der Besteuerung des Weges von der Station Bloh bis zur Irrenheilanstalt aus den Ersparnissen an den laufenden Ausgaben der Anstalt in den Jahren 1888/90 eine Summe bis zu 4 000 *M* der Staatsregierung zur Verfügung stellen."

Da das Inventar bei Vollendung der Neubauten der Anstalt vollständig sein muß, so findet der Ausschuß gegen die beantragte Uebertragung des Restbetrages der für die Finanzperiode 1888/90 bewilligten Summe von 30 000 *M* auf das Jahr 1891 nichts zu erinnern. Es wird beantragt:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle zu der Uebertragung und Verwendung des von den für 1888/90 bewilligten 30 000 *M* übrig bleibenden Restes auf das Jahr 1891 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Auch muß der Ausschuß anerkennen, daß die Verbindung der Anstalt mit dem Bahnhof Bloh zur Zeit als eine recht mangelhafte zu bezeichnen ist, da der theilweise durch Gehölz führende Gemeindeweg bei nasser Witterung sehr oft in einem für schwerere Frachten kaum passirbaren Zustande sich befindet. Bei dem großen Bedarf der Anstalt für die verschiedensten Verbrauchsartikel namentlich an Kohlen, welche wohl größtentheils durch die Bahn in Bloh für die Anstalt angebracht werden, ist es unzweifelhaft von erheblichem Werth für dieselbe, wenn der erwähnte Verbindungsweg besteint wird. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß zu den auf 13 400 *M* veranschlagten Herstellungskosten der Pflasterung dieses Weges die Anstalt einen größeren Beitrag zahlt. Da die Landgemeinde Oldenburg sich bereit erklärt hat, die Unterhaltung des besteinten Weges zu übernehmen, so hat der Ausschuß in der Erwartung, daß auch die interessirten anderen Grundbesitzer mit angemessenen Beiträgen sich an den Baukosten betheiligen werden, geglaubt, den Antrag der Staatsregierung dem Landtage zur Annahme empfehlen zu sollen.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle zu den Kosten der Besteuerung des Weges von der Station Bloh bis zur Irrenheilanstalt aus den Ersparnissen an den laufenden Ausgaben der Anstalt in den Jahren 1888/90 eine Summe bis zu 4 000 *M* der Staatsregierung zur Verfügung stellen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Tanzen.

Anlage 217.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Ortsarmenverbände der Städte Oberstein und Idar, betr. Abänderung einer Bestimmung des Armengesetzes.

Das Gesetz über das Armenwesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. März 1876 bezeichnet in Artikel 9 die Verpflichtungen des Landarmenverbandes. Darnach liegt dem Landarmenverband ob die Erstattung:

- a. — — — — —
 b. der Kosten der Verpflegung und Heilung hilflosbedürftiger Geisteskranken, sowie der zum Schutz der

öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen polizeilichen Maßregeln.

Als Geistesranke im Sinne dieses Gesetzes wurden, wie von den Petenten nachgewiesen, bis zum Jahre 1882 auch Idioten angesehen, und die Kosten für deren Pflege und Heilung zc. anstandslos aus der Landarmenkasse bestritten. Später nahm die Birkenfelder Regierung Veranlassung, ihre Ansicht dahin zu ändern, daß Idioten nicht als Geistesranke im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, und verfügte, daß dieselben auf Kosten der betreffenden Ortsarmenverbände übernommen werden müssen. Von Seiten des Ortsarmenverbandes Idar wurde gegen diese Verfügung Beschwerde beim Großherzoglichen Staatsministerium erhoben, und wurde darin u. A. hervorgehoben, daß in einer Reihe von Lehrbüchern der Psychiatrie und von hervorragenden Gelehrten auf diesem Gebiete, Idiotie stets zu den Geistesrankeheiten gerechnet würde, auch der Code Napoleon, dessen Bestimmungen für das Fürstenthum Birkenfeld in civilrechtlichen Beziehungen geltend seien, kenne keinen Unterschied zwischen Geistesrankeheit und Idiotie; das Großherzogliche Staatsministerium trat jedoch der Ansicht der Birkenfelder Regierung bei, und war somit diese Frage entschieden.

Der Ansicht der Petenten, daß die Verpflegung und

Heilung armer Idioten auf Kosten der einzelnen Ortsarmenverbände für letztere eine drückende Belastung sei, glaubt nun der Ausschuß nicht allein voll und ganz beitreten zu müssen, er hält es sogar für zweifelhaft, daß der XVIII. Landtag, welcher das Gesetz über das Armenwesen für das Fürstenthum Birkenfeld berathen und beschloffen, von der Voraussetzung getragen war, daß Idioten nicht zu den Geistesranken im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen seien; aus diesen Erwägungen und im Hinblick darauf, daß im Herzogthum die Idioten ebenso wie andere Geistesranke auf Kosten des Amtsverbandes, also des größeren Verbandes, verpflegt werden, gelangte der Ausschuß zur Ansicht, daß dem Wunsche der Petenten Rechnung zu tragen sei und auch im Fürstenthum die Idioten auf Kosten des größeren Verbandes, also hier des Landarmenverbandes, zu übernehmen seien. Um dieses nun zu ermöglichen, beschloß derselbe einstimmig

dem Landtage einen Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Armenwesen vom 28. März 1876 vorzulegen.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Ritter.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.

Einziger Artikel.

In dem Artikel 9 b sind hinter dem Worte Geistesranke die Worte „und Idioten“ einzuschalten.

Anlage 218.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über die Petition der Ortsarmenverbände der Städte Oberstein und Idar, betreffend Abänderung einer Bestimmung des Armengesetzes.

Der Landtag hat in erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876, unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle diesem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Ritter.

Anlage 219.

An Hochverehrliches Landtags-Präsidium in Oldenburg.

Interpellation

an Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung über eine etwaige Abtretung der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens an Preußen, eventl. an das Deutsche Reich.

1. Haben in letzter Zeit Verhandlungen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung mit der Königlich Preussischen Regierung über Abtretung der Oldenburgischen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens an Preußen resp. an das Deutsche Reich stattgefunden?

2. Ist eine solche Gebietsabtretung eventl. in Aussicht zu nehmen?

Iken.

Hanken

Wallrichs.

Wilken.

Gruben.

Burlage.

Anlage 220.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage folgenden Gesetzentwurf zu genehmigen:
Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Einzigiger Artikel.

Im Artikel 51 § 1 des Civilstaatsdienergesetzes werden anstatt „1800 *ss*“ gesetzt: 7000 *M*.

Althorn.

Unterstützt durch:

Meyer. Hoyer. Wenke. Rasch. Feldhus.

Begründung.

Im Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867, und zwar im Artikel 51 § 1, heißt es:

Die Mitglieder des Staatsministeriums, welche vom Großherzoge entlassen, oder auf ihr eigenes, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirendes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, stehen zur Disposition und erhalten ein Wartegeld zum Betrage von 1800 *ss*, welches jedoch, wenn sie vor ihrem Eintritt in das Staatsministerium eine jenes Wartegeld übersteigende Besoldung bezogen haben, bis auf den Betrag der letzteren zu erhöhen ist.

Die nach dieser Bestimmung unter Umständen eintretende erhebliche Einbuße an Einnahme erscheint in Anbetracht der im Uebrigen nach dem Erlaß des Civilstaats-

dienergesetzes vorgenommenen Erhöhungen der Beamtengehälter nicht gerechtfertigt, und ist jene Bestimmung überdies geeignet, die Selbstständigkeit zu beeinträchtigen.

Man wollte, als das Civilstaatsdienergesetz gemacht wurde, dem nach Maßgabe obiger Bestimmung zur Disposition gestellten Minister diejenige Summe als Wartegeld geben, welche ein Rath im Ministerium im Maximum als Gehalt bekommen konnte, und so kam man auf die Summe von 1800 *ss*.

Nachdem nun aber das Gehalt des Raths im Ministerium auf 7000 *M*. im Maximum erhöht ist, erscheint es angebracht, dementsprechend auch das im Artikel 51 § 1 des Civilstaatsdienergesetzes normirte Dispositionsgehalt der Minister auf 7000 *M*. zu bestimmen.